

selbständige Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive und treten in deren Auftrag auf. Nur diese sie beauftragenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive sind berechtigt, ihnen Weisungen für die Ausübung ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu erteilen. Staatsorgane oder einzelne Personen dürfen einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger nicht beauftragen, weil die Mitwirkung als *unmittelbar gesellschaftlicher Beauftragter* das Grundanliegen ihrer Tätigkeit bildet. Gesellschaftliche Ankläger dürfen deshalb nicht dem Staatsanwalt und gesellschaftliche Verteidiger nicht dem Verteidiger gleichgestellt werden. Sie haben weder deren Rechte noch deren Pflichten. Den Staatsanwalt und den Verteidiger können sie nicht ersetzen. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger werden ehrenamtlich tätig, während der Staatsanwalt und der Verteidiger im Strafverfahren ihre beruflichen Pflichten erfüllen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers erfolgt durch Beschluß des jeweiligen gesellschaftlichen Organs oder eines Kollektivs. Ein gesellschaftliches Organ oder Kollektiv kann in einem Verfahren für einen Angeklagten entweder einen gesellschaftlichen Ankläger *oder* einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen. Es muß sich also für die gesellschaftliche Anklage oder die gesellschaftliche Verteidigung entscheiden. Die Entscheidung, ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wird, ist allein Sache des beauftragenden gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs. Das Gericht ist beispielsweise gesetzlich verpflichtet, selbst dann einen gesellschaftlichen Ankläger zuzulassen, wenn es die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers für zweckmäßig hält, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Organs oder Kollektivs ist eine Tätigkeit nur in dem betreffenden Verfahren möglich; die Beauftragung ständiger gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger ist unzulässig. Das schließt jedoch nicht aus, daß ein und derselbe Bürger mehrfach beauftragt werden kann.

Beauftragt werden insbesondere vorbildliche Werk tätige, die durch ihre Arbeits- und Lebensweise über besondere Autorität verfügen. Da die Tätigkeit eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Verfahren mit vielfältigen, gesetzlich geregelten Rechten und Aufgaben verbunden ist, bedürfen sie der Zulassung durch einen auf Antrag des beauftragenden Organs oder eines Kollektivs ergehenden Gerichtsbeschluß (§ 197 StPO).

Diese gerichtliche Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Hauptverfahren. Bei Beschlußfassung ist vom Gericht das Vorliegen des gesellschaftlichen Auftrages und die Geeignetheit des Beauftragten zu prüfen. Beispielsweise kann ein Vorbestrafter oder selbst in das Strafverfahren verwickelter Bürger nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger auftreten. Ein Bürger, der als Zeuge in der betreffenden Strafsache tätig werden muß, ist ebenfalls nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu beauftragen und zuzulassen.